



Stadt Lübbtheen

Haushaltssatzung der Stadt Lübbtheen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der KV M-V wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 30.01.2024 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landrates des Landkreises Ludwigslust- Parchim vom 22.05.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der Erträge von	7.789.200 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	9.916.400 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-2.127.200 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	7.106.700 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von (inkl. der ordentlichen Tilgung)	9.009.100 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-1.902.400 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.359.500 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.665.500 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	- 306.000 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 306.000,00 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 334.000,00 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 9.500.000 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 400 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 430 v. H. |

2. Gewerbesteuer auf	390 v. H.
----------------------	-----------

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 30,3334 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit

1.
Gemäß § 14 GemHVO- Doppik sind innerhalb des Teilhaushaltes die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Aufwendungen in einem Teilhaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2.
Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO- Doppik werden die Auszahlungen für Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3.
Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO- Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
4.
Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO- Doppik wird bestimmt, dass Mehrerträge aus Gebühren, Entgelten und sonstigen laufenden Erträgen die Aufwendungsansätze des gleichen Teilhaushaltes erhöhen können. Der Haushaltsvermerk gilt ebenfalls für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.
5.
Festlegung der Wertgrenze für die Einzeldarstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionsvorhaben

Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO- Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 10.000 € für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

Nachrichtliche Angaben:

- | | |
|--|---------------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31.Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | - 2.752.257,19 EUR. |
| 2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | - 7.010.271,85 EUR. |
| 3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 3.616.867,72 EUR. |

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 22.05.2024 erteilt.

Lübtheen, 31.05.2024
Ort, Datum



Lindena
Lindena
Bürgermeisterin

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 2 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 22.05.2024 durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust - Parchim erteilt. Dem unter § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Investitionskredit wurde die Genehmigung versagt. Die unter § 3 der Haushaltssatzung veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht genehmigt. Dem unter § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite wurde zum Teil in Höhe von 8.500.000 EUR die Genehmigung erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Montag, den 10.06.2024 bis zum Freitag, den 21.06.2024 zu folgenden Sprechzeiten, im Rathaus der Stadt Lübtheen, Amtsstraße 3, Zimmer 2.04 öffentlich aus:

Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

Des Weiteren kann die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme unter <https://www.luebtheen.de/aktuelles-ortsrecht/aktuelles/bekanntmachungen/> im o. g. Zeitraum abgerufen werden.

Lübtheen, den 31.05.2024



(Unterschrift)
Bürgermeisterin